

Nr. 12

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft hinsichtlich der Freigabe
eines Studiendarlehens für die Umsetzung der
Massnahme « Ein Baum, ein Kind » (AP3/3NL.15)**

Sitzung des Agglomerationsrates vom 18. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
II.	Die Massnahme « Ein Baum, ein Kind ».....	1
III.	Umsetzungskalender	2
IV.	Finanzen	2
V.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	3

Beilage

- Beschlussentwurf für die Freigabe eines Studiendarlehens in der Höhe von CHF 20'000 für die Umsetzung der Massnahme 3NP.15 des AP3 « Ein Baum, ein Kind ».

Glossar:

Alle Abkürzungen sind im vorliegenden Dokument in Schrägschrift dargestellt

Agglomeration	Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg

12 - 2016-2021: Botschaft hinsichtlich der Freigabe eines Studiendarlehens für die Umsetzung der Massnahme « Ein Baum, ein Kind » (AP3/3NL.15)

Das Agglomerationsprogramm der dritten Generation (nachstehend AP3) sieht eine Reihe von Natur- und Landschaftsmassnahmen vor, mit welchen die Lebensqualität erhöht und die Biodiversität in der Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) gefördert werden soll. Unter diesen Massnahmen befindet sich die Massnahme 3NL.15, die die Anpflanzung junger Bäume vorsieht.

Die Massnahme wird mit einem Ausgabentotal von CHF 630'000 beziffert. Aufgrund des am 12. Oktober 2016 angenommenen Investitionsvoranschlages, beantragt der Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand) dem Agglomerationsrat (nachstehend Rat) die Freigabe eines Betrages von CHF 20'000 zu beschliessen, um diese Aktion umzusetzen und im Jahr 2017 rund 130 Bäume in der Agglomeration anzupflanzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeines

Die Strategie für Natur & Landschaft des AP3 sieht eine Aufwertung der Freiräume vor, um der Bevölkerung qualitätsvolle natürliche Räume zur Verfügung zu stellen und der Natur auch die Möglichkeit zu geben, die städtischen Freiräume neu zu besiedeln. Die Massnahme « Ein Baum, ein Kind » trägt somit zur Inwertsetzung der Landschaft dar und erlaubt, die Bevölkerung mit der Natur vertraut zu machen. Weiter ist zu vermerken, dass Bäume für die Reinigung und Abkühlung der Luft ein hervorragendes Mittel sind und in einer Phase der Klimaerwärmung immer wichtiger werden.

II. Die Massnahme « Ein Baum, ein Kind »

Ziel und Beschreibung der Massnahme 3NL.15 des AP3

Die Massnahme verfolgt das Ziel den Eltern, die es wünschen, eine Fläche ausserhalb der Waldgebiete zu Verfügung zu stellen, wo sie für ihr Kind einen Baum anpflanzen können. Eine Auswahl verschiedener einheimischer Baumarten werden unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften vorgeschlagen. Die Massnahme hinsichtlich der Umsetzung dieser Projektstruktur besteht in einer ersten Phase aus folgenden Etappen:

- Einsetzen eines Leitungsausschusses;
- Festlegen der Standorte für das Pflanzen der Bäume (idealerweise in jeder Gemeinde);
- Organisieren des Anpflanzungsverfahrens;
- Anfragen behandeln und beantworten.

Zielsetzung 2017

Im Jahre 2017 sieht die Agglomeration das Einsetzen eines Leitungsausschusses vor, der eine technische Fiche geeigneter einheimischer Baumarten sowie deren Eigenschafts- und Pflegemerkmale ausarbeitet. Dieser Ausschuss hat weiter die Aufgabe, einen Ausführungsplan für die Gemeinden auszuarbeiten, damit

Der Leitungsausschuss erstellt:

- die technischen Fichen ;
- einen Umsetzungsplan ;
- den Kontakt zu den Gemeinden;
- einen Finanzierungsplan.

sie Subventionsgesuche für die Bäume einreichen können, deren Anpflanzung sie im Rahmen der Massnahme 3NL.15 « Ein Baum, ein Kind » anzupflanzen wünschen.

Der Leitungsausschuss, der aus seiner leichten und flexiblen Struktur bestehen soll, wird die mit der Zeit eingehenden Anfragen zentral behandeln. Er wird auch die Aufsicht über die Anpflanzungen und die Verwendung des von der *Agglomeration* zur Verfügung gestellten Budgets wahrnehmen und die Gemeinden während der gesamten Umsetzungsphase der Massnahme betreuen.

Mit diesem Vorgehen sollen im Herbst 2017 die ersten rund 130 Bäume angepflanzt werden. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des AP3 haben nur drei Gemeinden der *Agglomeration* (Avry, Belfaux und Matran) ihr Interesse für die Anpflanzung der Bäume auf ihrem Gebiet bekundet, indem sie die genauen Standorte auf der Karte des beiliegenden Massnahmenblattes 3NL.15 bezeichnet haben. In der Zwischenzeit wurde die *Agglomeration* von weiteren Gemeinden kontaktiert, die ebenfalls ihr Interesse für eine Beteiligung an der Umsetzung dieser Massnahme angekündigt haben. Der im Massnahmenblatt vorgesehene Betrag von CHF 630'000 erlaubt theoretisch, dass alle Gemeinden der *Agglomeration* geeignete Standorte festlegen und an der Anpflanzungsaktion teilnehmen. Dem Leitungsausschuss wird auch die Aufgabe zukommen, bei den sieben verbleibenden Gemeinden der *Agglomeration* eine Umfrage durchzuführen, um weitere Standorte für die Umsetzung der Massnahme 3NL.15 ausfindig zu machen. Aufgrund der tatsächlich verfügbaren Flächen und der geschätzten Anzahl Anfragen, wird der Leitungsausschuss den finanziellen Bedarf festlegen und auf vier Jahre verteilen (Finanzierungsplan). Die Freigabe eines entsprechenden und im Rahmen des vom Massnahmenblatt 3NL.15 vorgesehenen Budgets liegenden Darlehens, wird dann dem Beschluss der Legislative unterbreitet. Entsprechend des voraussichtlichen Arbeitsverlaufs des Leitungsausschusses sollte der Antrag für dieses Darlehen im Verlaufe des Jahres 2018 gestellt werden.

III. Umsetzungskalender

Phasen und Kalender

Phasen	Kalender
Einsetzen des Leitungsausschusses und Ausarbeiten der technischen Fichen sowie des Umsetzungsplans für die Gemeinden	Mai-Juni 2017
Versand der Dokumente an die Gemeinden und Umfrage bei den Letzteren für die Anpflanzung der ersten Bäume	Juni-Juli 2017
Aktualisieren der Massnahme 3NL.15 nach Rückmeldung der Gemeinden und Festlegen eines Finanzierungsplans für die nächsten vier Jahre	August-September 2017
Anpflanzung der ersten Bäume	Oktober 2017

IV. Finanzen

Kosten

Das AP3 sieht für die Umsetzung der Massnahme 3NL.15 « Ein Baum, ein Kind » einen Aufwand von CHF 630'000 vor. Dieser Betrag beruht auf einer Schätzung eines Berufsfachmannes und wurde im Rahmen der Bezifferung der Massnahmen Natur & Landschaft festgelegt. Wie weiter vorne schon angeführt, wird der genaue Aufwand im Verlaufe des Jahres 2017 anhand eines Finanzierungsplans geprüft, wobei der Antrag an den *Rat* für die Freigabe des entsprechenden Darlehens erst im Jahre 2018 erfolgen wird.

Der in der vorliegenden Botschaft für die ersten Umsetzungsphasen 2017 vorgesehene Betrag beträgt nur CHF 20'000. Er wird in folgender Weise verteilt:

- CHF 2'000 für die Mandatserteilung, um die Liste der einheimischen Baumarten sowie deren Eigenschaften zu erstellen und die fachmännische Prüfung der Anträge der Gemeinden zu gewährleisten;
- CHF 2'000 für den administrativen Kostenaufwand in Verbindung mit dem Einsetzen des Leitungsausschusses und das Erstellen des Umsetzungsplans;

- CHF 16'000 für die Anpflanzung der ersten Bäume. Die *Agglomeration* beteiligt sich generell mit einem Betrag von CHF 250, was einem ungefähr 1,5 m hohen Baum und den Anpflanzungskosten entspricht. Gemäss der Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des *Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend RPA)*, finanziert die *Agglomeration* 50% der Kosten der Massnahmen Natur & Landschaft. Damit würde sie also einen Baum mit CHF 125 subventionieren. Der vorgesehene Betrag von CHF 16'000 erlaubt demgemäss also die Anpflanzung von 130 Bäumen in der *Agglomeration*;
- Die *Agglomeration* kann ihr Subventionsbetrag ausnahmsweise auch erhöhen, wenn die Kosten für die Anpflanzung eines Baumes höher ausfallen sollten, wie dies im Bereich stark besiedelter Standorte durchaus der Fall sein könnte.

Verteilung der CHF 20'000 :

- CHF 2'000 : Mandatserteilung,
- CHF 2'000 : Administrative Kosten,
- CHF 16'000 : Baumanpflanzungen.

Finanzierung

Wie weiter vorne schon angeführt, werden die mit der Natur & Landschaft verbundenen Massnahmen zu 50% von der *Agglomeration* subventioniert (Art. 5 der Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des *RPA*). Geht man davon aus, dass die Anpflanzung eines jungen Baums CHF 250 kostet, dann beteiligt sich die *Agglomeration* mit CHF 125 an den Anpflanzungskosten. Die Studien von regionaler Tragweite für die Umsetzung der Massnahme hingegen, werden vollständig von der *Agglomeration* übernommen. Diese gilt auch als Grundlage für die Arbeit des Leitungsausschusses sowie die mit dem Einsatz eines Biologen in der Anfangsphase verbundenen Auslagen.

Schlussfolgerung

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe eines Betrags von CHF 20'000 zu beschliessen, der unter der Rubrik 790.522.19 « Baumpflanzungen » des Investitionsbudgets einzutragen ist.

Der *Vorstand* sieht vor, diese Investitionsausgabe von CHF 20'000 durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Dieser Kredit ist zum gesetzlichen Satz von 4% abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 800 entspricht. Die Schätzung der vorzusehenden Zinslasten beruht auf der Aufnahme eines Darlehens zu einem Zinssatz von 2%. Auf dieser Grundlage können die gesamten Zinslasten auf einen Betrag von CHF 5'327 geschätzt werden, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 205 entspricht.

V. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe eines Studiendarlehens für die Umsetzung der Massnahme « Ein Baum, ein Kind » (AP3/3NL.15) gemäss dem dieser Botschaft beigelegten Beschlussentwurf zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:



René Schneuwly

Der Generalsekretär:



Félicien Frossard

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATIONS FREIBURG

Gestützt auf:

- Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das Bau- und Raumplanungsgesetz vom 2. Dezember 2008 und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009,
- den Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen am 13. Oktober 2016 und vom Staatsrat am 5. Dezember 2016 genehmigt,

unter Berücksichtigung:

- der Botschaft Nr. 2 vom 15. September 2016 hinsichtlich der Annahme des Voranschlages 2017,
- der Botschaft Nr. 3 vom 15. September hinsichtlich der Annahme des Agglomerationsprogramm der dritten Generation,
- der Botschaft Nr. 6 vom 15. September 2016 betreffend die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms der Agglomeration Freiburg,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

- ¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, unter der Rubrik 790.522.19 des Investitionsvoranschlages, ein Studien- und Realisierungsdarlehen im Betrag von CHF 20'000 für die Umsetzung der Massnahme 3NL.15 des Agglomerationsprogramm der dritten Generation « En Baum, ein Kind » aufzunehmen.
- ² Diese Investition wird durch ein Darlehen finanziert und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, den 18. Mai 2017

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dominique Rhône

Félicien Frossard